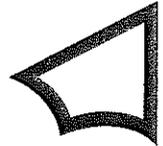


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



DGC Siebengebirge e.V.
Hartmut Schlegel
Hatschiergasse 23

53111 Bonn

Gmund, 27. März 2003 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auf Hondrich " 53506 Hönningen / Ahr

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Antrags des DGC Siebengebirge e.V. vom 26.02.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt. Die Erlaubnis wird aktualisiert und die Geländehalterschaft auf den DGC Siebengebirge e.V. umgeschrieben.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 27 -Flur 2, 28 -Flur 2 (Südstartfläche), 4 -Flur 2 (Oststartfläche) und die Flurstücksnummer 23 (Landungen), Gemarkung Hönningen/Ahr.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A. Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B. Geländespezifische Auflagen:

1. Die Bäume im Abflugsektor müssen kurz gehalten werden, um Verwirbelungen und gefährliche Baumberührungen zu vermeiden.
2. Flüge für die Grundausbildung sind nicht gestattet.
3. Doppelsitzerflüge dürfen nur mit Gleitsegeln durchgeführt werden. Hierfür ist eine spezielle Zustimmung und Einweisung durch den Geländehalter erforderlich.
4. Alle Piloten sind durch den Geländehalter in die speziellen Bedingungen des Geländes (z.B. Schneisenstart, Turbulenzgefahr, Windverhältnisse) einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von €56,-- erhoben.

V.

Begründung

Als Beauftragter des Bundesministerium für Verkehr ist der Deutsche Hängeleiterverband für die Erteilung von Außenstart- und -landeerlaubnissen nach § 25 LuftVG zuständig. Auf Antrag von Herrn Dirk Pauly wurde mit Datum des 04.03.1999 durch den DHV erstmals eine Erlaubnis für das oben bezeichnete Gelände auf der Flur 2 erteilt. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler hatte mit Schreiben vom 10.02.1999 dem Flugbetrieb innerhalb des LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ zugestimmt, da es sich um keinen Eingriff im Sinne des Landespflegegesetzes handelt.

Mit Datum des 26.02.2003 beantragte der DGC Siebengebirge die geringfügige Verlegung des Südstartplatzes und die Umschreibung der Halterschaft auf den DGC Siebengebirge e.V. Der ursprüngliche Erlaubnisinhaber war mit der Umschreibung einverstanden. Im Zuge dessen wurde die Erlaubnis aktualisiert. Dem Antrag konnte stattgegeben werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb